

**Stadt Wildbad im Schwarzwald
Landkreis Calw**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 09. Juli 1974**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.V.m. § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) hat der Gemeinderat am 09. Juli 1974 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken als amtliche Mitteilung in die Tageszeitung "Wildbader Anzeigenblatt mit Calmbacher Bote" durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstags der Zeitung als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung der Gemeinde Calmbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22. Januar 1969,
- b) die Satzung der Stadt Wildbad über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Januar 1974.

Wildbad, den 09. Juli 1974
In Vertretung:

gez. Ableiter
1 . Stellv. d. Bürgermeisters